

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Sanitäranlagen

1. Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») ist die Miete von mobilen Toilettenanlagen, Toilettenwagen und anderen sanitären Anlagen sowie sämtliche von der HALDIMANN AG angebotenen Serviceleistungen in diesem Bereich. Die AGB gelten für alle bestehenden und künftigen Vertragsabschlüsse zwischen HALDIMANN AG und dem Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss

Massgeblich für den Vertragsabschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung von HALDIMANN AG. Bis dahin gelten Angebote von HALDIMANN AG als freibleibend und können Angaben zu Produkten, Dienstleistungen oder Preisen jederzeit geändert werden.

Mietet der Kunde den Mietgegenstand, so erhält er eine schriftliche Auftragsbestätigung.

Eine Bestellung kann aber auch telefonisch abgewickelt werden. Eine Auftragsbestätigung muss hier nicht zwingend sein.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Produkte und Dienstleistungen.

Angaben über den Vertragsgegenstand in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen und sonstigen Unterlagen – in welcher Form auch immer – über technische Leistungen, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit sind ungefährender Natur. Der Kunde kann sich bestimmte Eigenschaften schriftlich zusichern lassen.

4. Eigentum

Die Mietobjekte bleiben während der ganzen Mietdauer Eigentum der HALDIMANN AG.

5. Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt zum vereinbarten Datum. Dies gilt auch im Falle eines Annahmeverzugs des Kunden. Im Falle eines Lieferverzugs gilt die tatsächliche Auslieferung als Beginn der Mietdauer. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietobjekts, es sei denn, HALDIMANN AG befände sich mit der Rücknahme im Verzug.

Sofern keine fixe Mietzeit vereinbart wurde oder die Mietdauer im gegenseitigen Einvernehmen nach dem vereinbarten Termin auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird, können beide Parteien den Mietvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. HALDIMANN AG ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder die Eigentumsrechte von HALDIMANN AG in irgendeiner Art und Weise gefährdet sind.

6. Leistungen von HALDIMANN AG

HALDIMANN AG überlässt dem Kunden während der

Mietdauer das im Vertrag spezifizierte Mietobjekt zum bestimmungsgemässen Gebrauch. HALDIMANN AG behält sich vor, dem Kunden ein gleichwertiges Mietobjekt zur Verfügung zu stellen, falls das vom Kunden gewünschte Modell nicht verfügbar ist. Die Leistungen von HALDIMANN AG sind im Vertrag einzeln aufgeführt und umfassen grundsätzlich die Anlieferung inklusive Aufstellung, Inbetriebnahme und Abholung. Bei mehrwöchiger Miete von Toilettenkabinen umfasst die Leistung zusätzlich die regelmässige Reinigung und fachgerechte Entsorgung des Abwassers sowie das Bestücken mit Toilettenpapier und Handseife. Massgeblich sind die Angaben in der Auftragsbestätigung.

7. Rücktritt

Entschliesst sich der Kunde für einen Rücktritt, nachdem eine Bestellung mündlich oder schriftlich erfolgt ist, so gelten folgende Regelungen:

Absage	
über 3 Monate vor Anlass	keine Kostenfolge
2 – 3 Monate vor Anlass	Kostenübernahme 30 %
1 – 2 Monate vor Anlass	Kostenübernahme 60 %
2 Wochen – 1 Monat vor Anlass	Kostenübernahme 80 %
1 Woche vor Anlass	Kostenübernahme 100 %

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige behördliche Genehmigungen selbst einzuholen, namentlich zum Aufstellen des Mietobjektes auf öffentlichem Grund und den Anschluss an die öffentliche Wassereinspeisung und Kanalisation. Bei sämtlichen Containern, Trailern und Mobiltoiletten ist durch den Kunden sicherzustellen, dass Terrainunebenheiten ausgeglichen werden (inkl. Podest für Containeraufbau) und die Zufahrt für die Anlieferung mit LKW und der Standplatz für den Kran frei sind. Der Kunde liefert die Angaben für den Kranausleger und ist auch verantwortlich für richtige Bereitstellung der Anschlüsse von Wasser, Kanalisation und Stromversorgung. Sofern der Kunde seine Mitwirkungspflichten bauseits nicht termingerecht erfüllen kann, informiert er umgehend HALDIMANN AG, um unnötige Aufwendungen zu vermeiden.

Sollten zum Zeitpunkt der vereinbarten Anlieferung die Anforderungen nicht erfüllt sein, ist HALDIMANN AG berechtigt, dem Kunden sämtliche Mehraufwendungen (auch für Wartezeiten) zu belasten und auf die Ablieferung einstweilen zu verzichten, wobei der Kunde auch die Transportkosten zu übernehmen hat.

9. Mietobjekt

Der Kunde verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und die ihm bekannt gegebenen Service- und Wartungsarbeiten durchzuführen. Bei frostiger Witterung ist für eine fortlaufende Beheizung zu sorgen. HALDIMANN AG ist jederzeit berechtigt, das Mietobjekt zu besichtigen und technisch zu untersuchen. Für die Durchführung der periodischen Reinigung und Entsorgung hat der Kunde die Zufahrt zum Mietobjekt freizu-

halten. Das Mietobjekt darf ohne Zustimmung von HALDIMANN AG nicht an einem anderen Standort aufgestellt werden. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

lichen Gerichtsstand. HALDIMANN AG ist berechtigt, alternativ auch am Sitz des Kunden zu klagen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstandsbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Stand: Ausgabe 01/2017

10. Gewährleistung

Der Kunde hat das Mietobjekt bei der Anlieferung zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Mit der Inbetriebnahme gilt das Mietobjekt als mangelfrei genehmigt. Mängel während der Mietdauer sind durch den Kunden unverzüglich HALDIMANN AG zu melden und deren Weisungen einzuholen. Notfalls hat der Kunde das Mietobjekt ausser Betrieb zu setzen. HALDIMANN AG erbringt die Leistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren und Ersetzen von defekten Teilen (Störungsbehebung) als notwendig erachtet. Totalausfälle werden nach Möglichkeit innert nützlicher Frist nach Eingang der Störungsmeldung behoben, wobei der Kunde höchstens Anspruch auf Ersatz eines gleichwertigen Mietobjekts hat. HALDIMANN AG übernimmt keine Garantie für den unterbrochenen Betrieb und lehnt jegliche Haftung für einen Betriebsausfall ab. Der Ersatz für Mängelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Behebung von Schäden und der Ersatz von Bauteilen des Mietobjekts, die infolge unsorgfältiger oder zweckwidriger Behandlung des Mietgegenstandes, mangelnder Pflege, Versagen von Strom- oder Wasserzufuhr oder anderen aussergewöhnlichen Einwirkungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

11. Haftung

Das Mietobjekt wird durch HALDIMANN AG gegen Feuerschäden versichert. Alle weiteren Risiken trägt oder versichert der Kunde. Der Kunde haftet namentlich für Beschädigung, alle Folgeschäden, Zerstörung und Diebstahl, sofern im Vertrag keine Haftungsbefreiung vereinbart wurde.

12. Mietzins

Es gelten der Mietzins und die Zahlungsmodalitäten gemäss Auftragsbestätigung. Der Kunde kommt mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug. HALDIMANN AG ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von pauschal CHF 20.– und einen Verzugszins in Höhe von 6% ab Fälligkeit zu belasten. Die Parteien schliessen eine Verrechnung des Mietzinses mit Forderungen des Kunden aus.

13. Stilllegung Toilettenkabinen

Bei langfristiger Miete steht dem Kunden das Recht zu, das Mietobjekt während Unterbruch oder Ferien ausser Betrieb zu nehmen. Das Mietobjekt wird während der Dauer der Stilllegung nicht gewartet und der Kunde bezahlt keinen Mietzins. Vorausgesetzt wird, dass der Kunde HALDIMANN AG vor der geplanten Stilllegung schriftlich informiert.

14. Rückgabe des Mietobjekts

Nach Beendigung des Vertrages ist HALDIMANN AG berechtigt, den Mietgegenstand zurückzunehmen und allfällige Schäden, deren Behebung nicht im Leistungsumfang enthalten ist, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

15. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser AGB bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Auf diesen Vertrag ist ausschliessliches schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz von HALDIMANN AG als ausschliess-